



Stille Reserven bei Umstrukturierungen/Unternehmungsteilung

1. Allgemeines

Stille Reserven einer Personenunternehmung werden gemäss § 21 Abs. 1 Ziff. 3 StG bei Aufteilung einer Personenunternehmung durch Übertragung eines in sich geschlossenen Betriebsteiles auf eine andere Personenunternehmung oder juristische Person nicht besteuert, wenn der übernommene Geschäftsbetrieb unverändert weitergeführt wird (vgl. StP 21 Nr. 1).

2. Bildung einer Immobiliengesellschaft durch Unternehmensteilung

Die im Rahmen der Teilung einer Personenunternehmung abgespaltenen Liegenschaften können steuerrechtlich ein Geschäft mit eigenständiger Aufgabe bilden.

Soweit die Liegenschaften vorher der Kapitalanlage dienten und unter diesem Gesichtspunkt ihre Qualifikation als Geschäftsvermögen anerkannt wurde, muss diese Qualifikation auch nach der Teilung anerkannt werden.

In diesem Fall kann ihre Übertragung in eine eigene Immobiliengesellschaft als steuerneutral betrachtet werden und es erfolgt daher keine Abrechnung der stillen Reserven.